

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7050/1-Pr 1/87

II-2677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1088/AB

An den

1987 -12- 18

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 1077/J
W i e n

zur Zahl 1077/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen (1077/J), betreffend Beseitigung von Schwierigkeiten bei Kader- und Truppenübungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz ist am 7. Dezember 1981 ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. November 1981, BKA-GZ 354.000/3-III/4/81, über die milizartige Neugliederung des Bundesheeres zugegangen. In diesem Schreiben wurde unter Hinweis darauf, daß ein beachtlicher Teil der Milizsoldaten im öffentlichen Dienst tätig ist, ersucht, die höhere Beamtschaft als dienstliche Vorgesetzte solcher Milizsoldaten über die hohe Bedeutung der Truppenübungen für das Milizheer zu informieren.

Zu 2 und 3:

Aus Anlaß des Schreibens des Bundeskanzlers vom 13. November 1981 hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 15. Dezember 1981, JMZ 220.00/1-III 1/81, allen nachgeordneten Dienstbehörden eröffnet, daß es sich auf dienstliche bzw. öffentliche Interessen gestützte Anträge an die Militärbehörden auf Befreiung Justizbediensteter

- 2 -

von der Präsenzdienstleistung vorbehält. Die nachgeordneten Dienstbehörden wurden angewiesen, derartige Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ausschließlich im Dienstweg an das Bundesministerium für Justiz zu richten. Gleichzeitig wurden die nachgeordneten Dienstbehörden ersucht, allfällige Anregungen auf Befreiung von der Kader- oder Truppenübungspflicht nur mehr in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Mit Erlaß vom 23. November 1983, JMZ 220.00/10-III 1/83, wurden die nachgeordneten Dienstbehörden davon in Kenntnis gesetzt, daß das Bundesministerium für Justiz mit Befreiungsanträgen nur mehr dann an das Bundesministerium für Landesverteidigung herantritt, wenn wegen einer Einberufung zum Grundwehrdienst eine bereits begonnene Ausbildung unterbrochen werden müßte. Selbst in diesen Fällen werden nur Anträge auf befristete Befreiung vom Grundwehrdienst (bis zur Beendigung der Ausbildung) gestellt.

An der dargestellten Vorgangsweise wird seither unverändert festgehalten. Mir ist nicht bekanntgeworden, daß in meinem Ressort Bediensteten, die Kader- oder Truppenübungen abzuleisten haben, durch Dienststellenleiter oder durch nachgeordnete Dienstbehörden Schwierigkeiten bereitet worden wären.

18. Dezember 1987

